

Das Kopftuchverbot vor dem EuGH – MEUC Bericht SoSe 2019

Auch in diesem Sommersemester fanden sich Studentinnen und Studenten aller Fachsemester zusammen, um ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen der Model European Union Conference (MEUC) zu simulieren. Dabei stellten sich die Fragen: Wie es ist, vor dem höchsten europäischen Gericht zu verhandeln? Wie ist es, vor einer größeren Anzahl von Menschen frei zu sprechen? Wie verfasst man einen Schriftsatz? Und was trägt man eigentlich unter einer Robe?



Die MEUC wird seit über zehn Jahren vom Walter-Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht an der Humbolt-Universität durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein Planspiel, bei dem die Studierenden die Sitzungen verschiedener europäischer Institutionen (vor allem: Ministerrat oder EuGH) simulieren. Dabei sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur das rechtliche Problem diskutieren und einen vertieften Einblick in die Systematik des Europarechts erlangen. Sie verbessern gleichzeitig auch ihre rhetorischen Fähigkeiten, ihre Argumentationsführung sowie ihre Schlagfertigkeit.

Nach einem Vorbereitungstreffen sowie einer thematischen Einführung von Herrn Martin Junker machten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran Schriftsätze zu schreiben. Diesen entsprachen den jeweiligen Positionen der Mitgliedstaaten die sie vertreten haben.

In der Sache ging es um die vom Bundesarbeitsgericht aufgeworfenen Fragen zum Verhältnis von nationalem Verfassungsrecht und europarechtlichen Regelungen. Konkreter ging es darum, ob eine allgemeine Anordnung in der Privatwirtschaft, die auch das Tragen auffälliger religiöser Zeichen verbietet, aufgrund der von Art. 16 der

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) geschützten unternehmerischen Freiheit diskriminierungsrechtlich stets gerechtfertigt ist? Oder kann die Religionsfreiheit der Arbeitnehmerin berücksichtigt werden, die von der GRC, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und dem Grundgesetz geschützt wird?

Die MEUC Richterinnen und Richter verneinten die erste Vorlagefrage. Sie mussten sich so den Vorlagefragen zwei und drei widmen. Hier urteilten sie, dass zum einen Art. 10 der Grundrechte-Charta und Art. 9 EMRK in der Urteilsfindung berücksichtigt werden müssen (Vorlagefrage 2a). Sowie, dass eine freiheitsrechtliche Regelung von Verfassungsrang als günstigere Vorschrift zum Diskriminierungsschutz der Richtlinie herangezogen werden darf (Vorlagefrage 2b). Zum anderen, dass vorliegend nationale Normen insoweit in eine entsprechende Abwägung im Rahmen des Art. 16 GRCh einzubinden sind, soweit sie das vom Unionsrecht und insbesondere Art. 16 GRCh gewährte Schutzniveau nicht untergaben.

Das Urteil sowie weitere Informationen zur MEUC finden Interessierte auf der MEUC-Website des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht. Dort werden in Kürze auch Termin und Thema für die MEUC im Wintersemester 2019/20 bekannt gegeben.

Besonderer Dank gilt der Berliner Rechtsanwaltskammer für die Ausleihe der Roben und vor allem auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die Model European Union Conference auch in diesem Jahr zu einer spannenden, lehrreichen und unterhaltsamen Lehrveranstaltung jenseits des starren juristischen Lehrplans haben werden lassen.

Bild und Bericht: Jasper Kamradt